

Aktenzeichen: 3 AZR 89/91
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 17. Dezember 1991
- 3 AZR 89/91 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. April 1989
- 10 Ca 8260/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 12. November 1990
- 6 Sa 671/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterbrechung einer Versorgungsanwartschaft

Gesetz:

BetrAVG § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2; KSchG § 1 Abs. 1; BeschFG § 1
Abs. 1 Satz 3; AktG § 291

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 89/91
6 Sa 671/89 Köln

Verkündet am
17. Dezember 1991

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Dr. Wittek und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schmidt und Eckhardt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. November
1990 - 6 Sa 671/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger fordert vom beklagten Pensions-Sicherungs-Verein,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV), Insolvenzschutz
für eine Versorgungsanwartschaft.

Der Kläger ist am 27. November 1942 geboren. Er war ab
1. Oktober 1967 Arbeitnehmer der R -Werke F & H
in B . Nach einer Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses
zum 30. Juni 1971 war er vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1973 für
die R Singapore (Pte.) Ltd. (R -Singapore) tätig. Die
R -Werke F & H sicherten ihm zu:

"Nach Ablauf des Vertrages bzw. Beendigung der
Tätigkeit in Singapore lt. § 10 wird R Herrn
W eine angemessene Tätigkeit anbieten."

Nach Ablauf dieses befristeten Vertrags ließ sich der Kläger
seinen Urlaubsanspruch auszahlen. Er verhandelte mit R Sin-



gapore über eine weitere Beschäftigung. Vereinbart wurde ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für die Zeit vom 26. Oktober 1973 bis 25. Oktober 1975 (Arbeitgeber war jetzt die R Optical (Pte) Ltd.. Noch vor Fristablauf wurde ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni 1977 vereinbart. In beiden Fällen kam es zu einer Zusatzvereinbarung mit den R -Werken; diese sicherten dem Kläger wiederum nach Beendigung des Vertrags eine angemessene Tätigkeit zu. Schließlich wurde der Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und R Singapore im Mai 1977 bis zum 31. Januar 1978 verlängert. Danach schied der Kläger aus den Diensten von R Singapore aus und wurde auch nicht mehr für die R -Werke F & H in B tätig.

Die R -Werke in B gewährten ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung nach den zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbarten Versorgungsrichtlinien. Mit Schreiben vom 23. Februar 1978 bestätigten die R -Werke B dem Kläger,

"... daß nach Ihrem Ausscheiden aus den R -Werken aufgrund Ihrer Betriebszugehörigkeit vom 27.1.1968 bis zum 31.1.1978 Ihr Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach unseren Richtlinien nicht verlorenggeht."

Diesem Schreiben waren Anfragen und Stellungnahmen im Frühjahr 1977 vorausgegangen. Zunächst hatten die R -Werke B dem Kläger am 24. März 1977 bestätigt:

"Die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit der betrieblichen Altersversorgung aus dem R -Versorgungswerk sind bei Herrn W am 27.11.1977 erfüllt. (Paragr. 1 Gesetz zur Verbesserung der betriebl. Altersversorgung - Erreichung des



35. Lebensjahres und mind. 10 Jahre Betriebszugehörigkeit)."

Am 30. März 1977 schränkten die R -Werke ein:

"Wir können die Zeit vom 1.7.1973 bis 26.10.1973 nicht als R -Zugehörigkeit rechnen, sondern wir können nur die Zeit der Betriebszugehörigkeit vom 1.10.1967 bis 30.6.1973 anrechnen und Ihnen, da Sie ab 27.10.1973 erneut für R tätig wurden, ein neues fiktives Einstelldatum bekanntgeben. Dieses neue fiktive Einstelldatum, von dem von nun an Ihre R -Betriebszugehörigkeit - auch für die Betriebszugehörigkeit bezüglich der Altersversorgung - gerechnet wird, ist der 27.1.1968.

Sie haben daher wohl am 27.11.1977 die Voraussetzung von 35 Lebensjahren nach dem neuen Gesetz erfüllt, aber erst am 27.1.1978 die Voraussetzung von 10 Jahren Betriebszugehörigkeit."

Die R -Werke F & H hatten für die Altersversorgung des Klägers auch während und für die Tätigkeit in Singapore Rückstellungen gebildet und Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein gezahlt. Über das Vermögen der R -Werke wurde am 6. November 1981 das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger verlangt nun vom beklagten PSV die Sicherung seiner Anwartschaft. Dieser lehnte eine Eintrittspflicht ab mit der Begründung, § 7 BetrAVG beziehe sich nur auf betriebliche Versorgungszusagen, die aus Anlaß eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zugesagt worden sind, welches dem deutschen Recht unterliegt.

Der Kläger hat behauptet, er sei im Interesse der R -Werke B in Singapore tätig geworden. Zwar habe es sich ab 1975 bei dem Unternehmen in Singapore nicht um eine klassische Tochtergesellschaft gehandelt. Es habe jedoch ein Unternehmensbindungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG bestanden. Die R -



Werke in B hätten das geschäftsführende Personal der R Singapore eingestellt, sie hätten die Unternehmenspolitik geplant und alle wichtigen Entscheidungen getroffen. Auch Arbeits- und Verlängerungsverträge seien von B genehmigt worden. Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom 1. Juli 1973 bis 26. Oktober 1973 sei rechtlich ohne Bedeutung.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der Versorgungsrichtlinien des R -Pensionswerkes zu gewähren.

Der beklagte PSV hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, nach dem 1. Juli 1971 habe es keine arbeitsvertraglichen Beziehungen mehr zwischen dem Kläger und den R -Werken F & H in B gegeben. Zwischen diesem Unternehmen und der R Singapore habe auch kein Konzernverhältnis bestanden. Bei R Singapore habe es sich um ein Schwesterunternehmen gehandelt, das in ihrem wirtschaftlichen Schicksal unabhängig von den R -Werken B gewesen sei. Gewinn und Verlust der Gesellschaft in Singapore habe das Ergebnis der deutschen Gesellschaft nicht berührt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten PSV hat das Berufungsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision will der Kläger erreichen, daß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wird.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger besaß bei Eintritt des Sicherungsfalls keine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft.

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG erhalten Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn ihre Anwartschaft auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers beruht. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG behält ein Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern er in diesem Zeitpunkt mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für den Arbeitnehmer mindestens drei Jahre bestanden hat.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn nur die Tätigkeit des Klägers für die R -Werke in B berücksichtigt wird. Sie könnten nur erfüllt sein, wenn die Tätigkeit des Klägers für die Gesellschaft in Singapore als anwartschaftsbegründende Zeit mitgerechnet würde. Dies hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung abgelehnt, der Arbeitnehmer sei nicht mehr im Interesse und auf Veranlassung für ein Tochterunternehmen



seines Arbeitgebers tätig geworden, das zur Mehrung des Konzern-
ergebnisses beigetragen habe. Bei den R -Werken F & H -
decke habe es sich nicht um eine Konzernobergesellschaft gehan-
delt; die R Singapore sei kein Tochterunternehmen gewesen.
Der wirtschaftliche Ertrag, zu dem der Kläger mit seiner Arbeit
und Betriebstreue beigetragen habe, sei einem Dritten zugeflos-
sen. Die R -Werke B könnten deshalb kein Arbeitge-
ber im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 BetrAVG sein.

Der Senat hat bisher nur entschieden, daß eine Konzernober-
gesellschaft nicht dadurch ihre Eigenschaft als Arbeitgeber im
Sinne des BetrAVG verliert, daß sie dem Arbeitnehmer als Gegen-
leistung für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem
Tochterunternehmen den Fortbestand der betrieblichen Altersver-
sorgung zusagt (BAG Urteil vom 25. Oktober 1988 - 3 AZR 64/87 -
AP Nr. 46 zu § 7 BetrAVG). Ob diese Grundsätze über die Aufrecht-
erhaltung der Arbeitgebereigenschaft im Konzernverhältnis auch
auf Fälle der vorliegenden Art übertragen werden können, braucht
der Senat nicht zu entscheiden.

2. Die Klage scheitert nämlich daran, daß auch bei einheitli-
cher Betrachtung der Arbeitsverhältnisse des Klägers die Voraus-
setzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nicht erfüllt sind. Das
letzte Arbeitsverhältnis im R -Verbund - die Arbeitgeberei-
genschaft unterstellt - bestand nur in der Zeit vom 26. Oktober
1973 bis zum 31. Januar 1978. Auch im ersten vorausgegangenen
Arbeitsverhältnis waren die Voraussetzungen des § 1 BetrAVG nicht
erfüllt. Die Unverfallbarkeit scheiterte schon daran, daß der



Kläger bei seinem ersten Ausscheiden das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

a) Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG können Dienstzeiten in unterbrochenen Arbeitsverhältnissen nicht zusammengerechnet werden (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. BAGE 34, 123, 126 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I 2 der Gründe; BAG Urteil vom 9. März 1982 - 3 AZR 389/79 - AP Nr. 13 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu 2 b der Gründe; Urteil vom 29. September 1987 - 3 AZR 99/86 - AP Nr. 17 zu § 1 BetrAVG, zu 1 der Gründe; Urteil vom 26. September 1989 - 3 AZR 815/87 - AP Nr. 53 zu § 7 BetrAVG, zu 1 c der Gründe; Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 1 Rz 72).

Daß das erste Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1973 endete und ein weiteres Arbeitsverhältnis am 26. Oktober 1973 begründet wurde, ergibt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt. Für die Begründung eines weiteren Arbeitsverhältnisses waren, wie der Kläger selbst vorträgt, Verhandlungen erforderlich. Der Urlaubsanspruch aus dem ersten Arbeitsverhältnis wurde in der Weise erfüllt, daß der Urlaub abgegolten wurde. Schließlich haben die Parteien selbst die Zeit vom 1. Juli bis 25. Oktober 1973 nicht auf das Arbeitsverhältnis anrechnen wollen. Die Unterbrechungszeit wurde aufgrund der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. Zwar sind die Parteien von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Der Beginn der Betriebszugehörigkeit dieses einheitlichen Arbeitsverhältnisses wurde jedoch um die Zeit hinausgeschoben, um die dieses Arbeitsverhältnis unterbrochen war, mithin



um drei Monate und 25 Tage. So kam es zu dem fiktiven Eintrittsdatum des Klägers.

b) Die Vereinbarung des Klägers mit seinem Arbeitgeber über die Zusammenrechnung der Dienstzeiten in beiden Arbeitsverhältnissen kann den gesetzlichen Insolvenzschutz nicht auslösen. Solche Vereinbarungen führen dazu, daß eine Versorgungsanwartschaft kraft Vertrags unverfallbar wird. Das BetrAVG schließt im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstigere Abreden über die Behandlung der Anwartschaft beim Ausscheiden des Arbeitnehmers (Unverfallbarkeit) nicht aus (§ 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG). Diese Abreden haben aber keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Insolvenzschutz. Nur die kraft Gesetzes unverfallbaren Versorgungsanwartschaften werden gegen Insolvenz gesichert. Das belegen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. BAG Urteil vom 26. September 1989 - 3 AZR 815/87 - AP Nr. 53 zu § 7 BetrAVG, zu 2 a der Gründe).

c) Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Zusammenrechnung der sechsmonatigen Wartezeit für den Kündigungsschutz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KSchG) bei einem inneren sachlichen Zusammenhang mehrerer Arbeitsverhältnisse können hier nicht herangezogen werden. Die Fristen des § 1 Abs. 1 KSchG und des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG dienen unterschiedlichen Zwecken. Dasselbe gilt für den in § 1 Abs. 1 Satz 3 BeschFG genannten Zeitraum. Diese Bestimmung ist nicht einmal bei der Ermittlung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG zu berücksichtigen (BAG Urteil vom 10. Mai 1989 - 7 AZR 450/88 - AP Nr. 7 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit).



d) Auch die vom Kläger vorgetragenen Umstände zu Grund und Dauer der Unterbrechungszeit können keine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Senat kann unterstellen, daß der Kläger schon vor und während der Unterbrechungszeit über den Abschluß eines weiteren Arbeitsvertrags verhandelte. Auch die Dauer der Unterbrechungszeit mag mit der Höhe des Urlaubsanspruchs aus dem ersten Arbeitsverhältnis zusammenhängen. Das alles ändert nichts an der rechtlichen Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses und der Unterbrechung beider Arbeitsverhältnisse für einen Zeitraum von drei Monaten und 25 Tagen. Auch darauf, ob der Kläger mit einer anderen Vertragsgestaltung die Unterbrechung hätte vermeiden können, kann es nicht ankommen.

Dr. Heither

Dr. Wittek

Kremhelmer

Dr. Schmidt

Eckhardt

